

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- in der Sache selbst zu entscheiden und die Verordnung Nr. 397/2004<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären oder die Sache an das Gericht zur Sachentscheidung über die Nichtigkeitsklage zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin für das Rechtsmittel und das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Gründe geltend:

- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin in Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund kein rechtliches Interesse mehr habe. Bei der Entscheidung über das Fortbestehen des rechtlichen Interesses der Rechtsmittelführerin an der Sache müsse das Gericht sämtliche ihm vorgelegten Beweismittel und Informationen berücksichtigen und den Gesamtzusammenhang beachten. Die Fehler bei den Berechnungen der Dumpingspanne durch den Rat seien methodologischer Art und könnten sich künftig wiederholen.
- Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es ohne auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin gebührend einzugehen (teilweise ohne überhaupt darauf einzugehen) entschieden habe, dass die Produktionsverlagerung der EU-Industrie auf das Hochpreissegment des EU-Bettwäschemarktes und die gesteigerten EU-Importe von Bettwäsche von türkischen Erzeugern mit Verbindungen zur EU-Industrie den Kausalzusammenhang zwischen dem angeblichen Dumping und dem angeblichen materiellen Schaden für die EU-Industrie nicht durchbrochen hätten. Außerdem beruhe die Entscheidung des Gerichts auf Verfälschungen der in der Verordnung Nr. 397/2004 angeführten Tatsachen sowie auf einer unrichtigen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 397/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan (ABl. 2004, L 66, S. 1).

---

## Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 27. Februar 2017 — SC Cali Esprou SRL/Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-104/17)

(2017/C 168/29)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: SC Cali Esprou SRL

Berufungsbeklagte: Administrația Fondului pentru Mediu

### Vorlagefrage

Ist Art. 15 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er dem Erlass einer nationalen Regelung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entgegensteht, durch die ein Beitrag für den Marktteilnehmer eingeführt wird, der verpackte Waren und Verpackungen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr bringt, aber weder auf die Waren noch auf die Verpackungen einwirkt, sondern diese unverändert an einen Marktteilnehmer veräußert, der sie wiederum an die Endverbraucher weiterveräußert, wobei die Höhe des Beitrags bestimmt wird anhand der in Kilogramm (kg) gemessenen Differenz zwischen einerseits der Menge der Verpackungsabfälle, die den Mindestvorgaben hinsichtlich der Verwertung oder Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung und stofflicher Verwertung (Recycling) entspricht, und andererseits der Menge der Verpackungsabfälle, die tatsächlich in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung und stofflicher Verwertung verwertet oder verbrannt wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 1994, L 365, S. 10).